

ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung

Die ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung regelt die Ausbildung der Windhunde für den Windhunde-Coursingsport und die Abhaltung der nationalen Coursingbewerbe der Verbandskörperschaften des ÖKV. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV gemäß der ÖKV Satzung § 3 (1) 1.g) und h), in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale ÖKV-Windhunde Coursingordnung.

Alle Änderungen wurden vom Vorstand des ÖKV am 15.12.2021 beschlossen, erhalten ihre Gültigkeit mit <u>01.01.2022</u>, ersetzen die bisherige nationale Coursingordnung und werden fett / kursiv dargestellt.

Als Coursing versteht man eine Leistungscoursingveranstaltung, welche von ernannten Coursingrichter/n bewertet wird.

Alle personellen Funktionen sind geschlechtsneutral.

Als Verbandskörperschaften (**VK**) gelten alle dem ÖKV angehörigen Renn- oder Coursingvereine, die sich mit der Ausbildung von Windhunden beschäftigen.

1. Zweck und Aufgaben der ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung:

- 1. Gemäß der Satzung des ÖKV gilt für die Durchführung von Coursings im nationalen Wirkungsbereich die ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung.
- 1. Ihr Zweck ist die einheitliche Gestaltung und Abhaltung von nationalen Coursings innerhalb des ÖKV.
- 2. Das Coursing, die Jagd hinter dem künstlichen Lockmittel (Lure), ist eine hervorragende Gelegenheit, dem Windhund seine ursprüngliche Arbeit ohne Gefahr von außen zu ermöglichen und diese bei Bewerben auch zu bewerten.
- 3. Alle Coursings sind nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich der artgerechten Haltung und somit der Lebensqualität unserer Hunde.
- 4. Bei Coursings können Ehrenpreise vergeben werden (Pokale, Siegerdecken, Stiftungspreise, Medaillen, Urkunden).
- 5. Geldpreise, Wertgegenstände u.ä. sowie das Wetten bei internationalen und nationalen Coursings in Österreich oder die Teilnahme an Coursings von Organisationen, welche von der FCI oder dem ÖKV nicht anerkannt werden, sind verboten.
- 6. An nationalen Coursings in Österreich dürfen nur Windhunde bewertet werden, welche eine Renn-/ Coursinglizenz gemäß den FCI-Bestimmungen der jeweiligen Landesorganisationen besitzen.



2. Tierschutz / Tierarzt:

- 1. Der Schutz der Coursinghunde hat oberste Priorität. Bei allen Entscheidungen bei einem Coursing sind das Wohl und die Gesundheit der Hunde in den Vordergrund zu stellen. Es ist das Recht jedes Hundebesitzers/Eigentümers, seinen Hund nach vorheriger Verständigung des Coursingleiters jederzeit zurückzuziehen.
- 2. Bei allen Coursings ist die Anwesenheit eines Tierarztes zwingend vorgeschrieben. Der Tierarzt wird vom Veranstalter bestellt, er muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und einsatzbereit sein. Die gemeldeten Hunde sind vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Gesundheit zu kontrollieren und erst dann für das Coursing frei zugeben.
- 3. Bei nicht meldepflichtigen Veranstaltungen ist die Rufbereitschaft eines Tierarztes vorgeschrieben.
- 4. Das Schiedsgericht muss Hunde, die vom Tierarzt als krank oder verletzt gemeldet werden, sofort von der Veranstaltung bzw. aus dem Coursing nehmen (Siehe: Anhang Nr. 2 Aufgaben für den Coursingtierarzt).
- 5. Sollte ein gemeldeter und angenommener Hund nach einem Vorlauf vom Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen aus dem Coursing genommen werden, so ist dies vom Sekretariat im Leistungsheft zu bestätigen. Das Coursing ist als korrekt abgeschlossen zu bewerten.
- 6. Hunde, die innerhalb der drei Tage vor dem Coursing ein Rennen/Coursing gelaufen sind, dürfen nicht zum Coursing zugelassen werden. Bei Zuwiderhandeln wird die Coursinglizenz für zwei Monate entzogen und beim ÖKV hinterlegt.

3. Terminschutz / Terminanmeldung / Art der Coursings:

I. Terminschutz:

- Anmelden für internationale Coursings mit Vergabe des CACIL/FCI sind zum Zweck der Genehmigung und des Terminschutzes durch den ÖKV bzw. der FCI bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.
- Anmeldungen für nationale Coursings mit Vergabe des CCLA/ÖKV sind zum Zweck der Genehmigung und des Terminschutzes durch den ÖKV bzw. der FCI bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.



II. Arten der Coursings:

A) Nationales Coursing mit Vergabe des CCLA des ÖKV:

Für nationale Coursings gilt ausschließlich die ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung.

- 1. Nationale Österreichische Meisterschaft: Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige, von der FCI anerkannte Renn- oder Coursinglizenz besitzen. Den Titel "Österreichischer Meister" kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte mit ÖKV-Renn- oder -Coursinglizenz laufende Hund erhalten, wenn mindestens drei Hunde am Start waren und die Punkteanzahl mindestens 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Eine CCLA-Vergabe ist möglich.
- 2. Nationale Landesmeisterschaft: Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Renn- oder Coursinglizenz besitzen Den Titel "...... Landesmeister" kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte mit ÖKV-Renn- oder -Coursinglizenz laufende Hund erhalten, wenn mindestens drei Hunde am Start waren und die Punkteanzahl mindestens 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Eine CCLA-Vergabe ist möglich.
- Freies Coursing (offenes Vereinscoursing): Es ist keine CCLA-Vergabe möglich!
 Kein Terminschutz, keine Coursinglizenz erforderlich, keine nationale Titelvergabe möglich.

Der Veranstalter kann den Ablauf und die Vergabebestimmungen des Coursings, in Anlehnung an die Nationale ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung, frei wählen. Die Richtlinien gemäß Pkt. 13. und 14. sind einzuhalten. Der Schutz der teilnehmenden Windhunde am freien Coursing hat oberste Priorität.

B) Internationales Coursing mit Vergabe des CACIL der FCI

Für internationale Coursings gilt ausschließlich das FCI Reglement für Internationale Windhunde-Rennen und -Coursings.

Das CCLA wird in der FCI-CACIL-Klasse und in der CSS-Klasse vergeben, bei gemischter FCI-CACIL/CSS-Klasse wird das CCLA pro Geschlecht nur einmal vergeben. Sollten die Klassen geschlechtergemischt gezogen werden, so kann an Rüden und Hündinnen das CCLA getrennt vergeben werden, wenn je drei Hunde pro Geschlecht am Start sind. Das CCLA wird auch in der nat. Senioren-Klasse vergeben.



- 4. Vergabebestimmungen für den Titel "Österreichischer Coursingchampion", "Österreichischer-Coursingchampion Nat. Größenklasse (2 oder 3)", "Österreichischer Coursingchampion Senioren", "Österreichischer Champion für Schönheit und Leistung"
 - 1. In Österreich kann bei durch den ÖKV termingeschützten Coursings die Anwartschaft CCLA (Certificat Championat Levriere Autrichien) auf den österreichischen Coursingchampion erworben werden.
 - 2. Je Windhunderasse und genannte Rassen der Gruppe V und Geschlecht, getrennt in Coursingklasse, Nationale Größenklasse 2 und 3 und Nationale Seniorenklasse, kann jeweils ein CCLA vergeben werden, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.
 - 3. Der erstplatzierte Hund, welcher mindestens 80% der möglichen Punktezahl erreicht hat, erhält ein CCLA. Sollte dieser bereits bestätigter österreichischer Champion in seiner Coursingklasse sein, wird das CCLA an den nächsten Hund weiter vergeben. Das CCLA wird nur innerhalb der ersten sechs Hunde vergeben.
 - 4. Sollten bei internationalen Coursings mindestens drei Hündinnen und drei Rüden einer Rasse am Start sein, wird für Hündinnen und Rüden das CCLA getrennt vergeben.
 - 5. Für die Erlangung des Titels "Österreichischer Coursingchampion" und "Österreichischer Coursingchampion Nationale Größenklasse (2 oder 3)" sind vier CCLA erforderlich. Für die Erlangung des Titels "Österreichischer Coursing-champion Senioren" sind drei CCLA erforderlich. Die CCLA für die einzelnen Titel können nicht gemischt werden. Die Bestätigung der Titel müssen vom Besitzer unter Beilage der erforderlichen CCLA-Karten beantragt werden.
 - 6. Der Titel "Österreichischer Coursingchampion" und "Österreichischer Coursing-champion Nationale Größenklasse (2 oder 3)" berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse auf internationalen oder nationalen Rassehundeausstellungen im In- oder Ausland. Die Ausfertigung des Int. Gebrauchshundezertifikates durch den ÖKV auf Antrag es Besitzers ist erforderlich.
 - 7. Sollte ein Hund bereits bestätigter Coursingchampion sein, kann er nicht mehr um das CCLA in der jeweiligen Klasse konkurrieren.
 - 8. Der Titel "Österreichischer Schönheits- und Leistungs-Champion" kann jeder für einen Hund beantragen, der den Titel "Österreichischer Coursingchampion" oder "Österreichischer Coursingchampion Nationale Größenklasse (2 oder 3)" und "Österreichischer Champion" erworben hat. Der Titel ist vom Besitzer über die VK beim ÖKV zu beantragen.



5. Startberechtigung bei Coursings

2.

1.	I. FCI Rassegruppe X		
	\rightarrow	Afghanischer Windhund	
	\rightarrow	Azawakh	
	\rightarrow	Barsoi	
	\rightarrow	Chart Polski	
	\rightarrow	Deerhound	
	\rightarrow	Galgo Espanol	
	\rightarrow	Greyhound	
	\rightarrow	Irish Wolfhound	
	\rightarrow	Magyar Agar	
	\rightarrow	Saluki	
	\rightarrow	Sloughi	
	\rightarrow	Whippet	
	\rightarrow	Italienisches Windspiel	
	1.1 Zugelass	sen für Nationale Coursings sind durch die nationale Anerkennung durch	
	den ÖKV	für die Gruppe X	
	\rightarrow	Silken Windsprite	
2.	FCI Rasseg	ruppe V	
	\rightarrow	Cirneco dell'Etna	
	\rightarrow	Podenco Canario	
	\rightarrow	Podenco Ibicenco	
	\rightarrow	Pharaoh Hound	
	\rightarrow	Basenj	

- 3. Der Hund muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sein.
- 4. Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied eines Vereines sein, dessen Landesorganisation von der FCI anerkannt ist (z.B. ÖKV, VDH, MEOE, SKG usw.).
- 5. Der Hund muss im Besitz einer gültigen Coursing-/Rennlizenz sein (außer bei Solorennen/Sololäufen).
- 6. Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Coursings ist bei Ital. Windspiel, Whippet, Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen genannten Rassen der vollendete 18. Lebensmonat.



- 7. Das Höchstalter zur Teilnahme an Nationalen Coursings ist das Ende der Coursingsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.
- 8. Das Aussehen des Hundes darf nicht künstlich verändert sein (z.B. natürliches Haarkleid nicht geschoren!).
- 9. Krankheitsverdächtige Hunde, hitzige, trächtige oder gerade abgesäugte Hündinnen sind nicht startberechtigt. Hündinnen, die einen Wurf hatten, benötigen innerhalb der ersten vier Monate nach dem Wurftag eine Bestätigung vom betreuenden Tierarzt zur Freigabe zum Leistungssport.
- 10. Für alle Rassen ist das Tragen eines Maulkorbes Pflicht!

6. ÖKV Coursinglizenz / Lizenzprüfung / Leistungsheft / Größenmessung:

A) Erstausstellung der Coursinglizenz und des Leistungsheftes:

- Die Ausstellung der ÖKV-Coursinglizenz wird von den VK beim ÖKV unter Vorlage des Leistungsheftes für Coursing, dem Trainingsheft mit den bestätigten Lizenzläufen sowie der Eintragung des absolvierten Verkehrstauglichkeitstest, der Ahnentafel und dem Messprotokoll für Ital. Windspiele und Whippets beantragt.
- 2. Der Hund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied einer VK sein.
- 3. Die ÖKV-Coursinglizenz und das Leistungsheft für Windhunde müssen den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, Täto Nummer oder Micro Chip Nummer laut Ahnentafel und den Namen des Eigentümers beinhalten. Das Leistungsheft wird von den VK ausgestellt; die ÖKV-Coursinglizenz wird durch den ÖKV ausgestellt.
- Die ÖKV-Coursinglizenz wird vom ÖKV mit einer Aufschrift gut sichtbar gekennzeichnet als
 ☐ COURSINGKLASSE (Startberechtigung: National)
 - Nationale *GRÖSSENKLASSE 2 bzw. 3* (Startberechtigung: National)
 Nationale Coursingklasse (Startberechtigung: National) für Silken
 Windsprite und die oben genannten Rassen der Gruppe V
- 5. Mindestalter für die Erteilung der Coursinglizenz ist bei Ital. Windspiel, Whippet, Silken Windsprite, Cirneco dell'Etna und Basenji der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen und *Rassen der Gruppe V* der vollendete 18. Lebensmonat.
- 6. Die VK haben für jeden Windhund (sofern sein Besitzer Mitglied in einer VK ist), der am Training teilnimmt, ein Trainingsheft auszustellen, worin alle Trainingsläufe, Verkehrstauglichkeitstest und die Lizenzläufe eingetragen werden. Diese müssen mit Unterschrift und Stempel vom Trainings- oder Coursingleiter bestätigt werden.



B) Bedingungen für den Erwerb einer ÖKV-Coursinglizenz:

- Die Lizenzläufe sind in Österreich von einem Coursingrichter oder zwei ÖKV-Lizenzfunktionären abzunehmen. Der Lizenzlaufabnehmer trägt dann das Ergebnis jedes Lizenzlaufes in das Trainingsheft ein. Der Name der Prüfer muss gut lesbar sein.
- Der zu lizenzierende Hund hat zwei Lizenzläufe (Paarläufe) bei einer zuständigen VK des ÖKV zu absolvieren. Die Absolvierung der Lizenzläufe im Ausland bedarf einer Bewilligung der zuständigen VK.
- 3. Die Lizenzläufe können an einem offiziellen Windhunde-Coursing durchgeführt werden. Ebenso ist die Abnahme von Lizenzen bei einem freien Coursing (offenes Vereinscoursing) bzw. Coursingtraining möglich, wenn ein Coursingrichter oder zwei ÖKV-Lizenzfunktionäre anwesend sind und die Laufbedingungen (Entfernungen, Winkel, Länge der Strecke, Rollenanzahl) usw, der ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung entsprechen.
- 4. Die Absolvierung und die Abnahme von Lizenzläufen durch ÖKV-Lizenzfunktionäre oder einen Coursingrichter dürfen bei Ital. Windspielen, Whippet, Cirneco dell'Etna, Basenji und Silken Windsprite erst ab dem 12. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen und oben genannten Rassen der Gruppe V erst ab dem 15. Lebensmonat erfolgen.
- 5. Der zu lizenzierende Hund muss vor dem ersten Lizenzlauf mindestens vier Trainingsläufe, davon einen Sololauf und drei Paarläufe (auch im Ausland) absolviert haben, diese Trainingsläufe müssen im Trainingsheft vermerkt sein.
- 6. Der Hund muss zum Nachweis, dass er "einwandfrei" läuft und die Coursinglizenz von der VK beim ÖKV beantragt werden kann, bei den Lizenzläufen mit einem Begleithund der gleichen Rasse starten. Der Begleithund braucht keine Renn-/ Coursinglizenz.
- 7. Bei "Minderrassen" kann mit Genehmigung des Coursingrichters oder der Lizenzfunktionäre für die erforderlichen Begleithunde bei Lizenzläufen eine Sonderregelung getroffen werden.
- 8. Die Begleithunde bei "Minderrassen" sind nach einwandfreiem Laufverhalten (keine Raufer), ca. gleiche Größe, ca. gleiches Gewicht und Schnelligkeit auszuwählen. Welche Hunderasse momentan unter den Begriff "Minderrasse" fällt entscheidet der ÖKV (Begriff ist nur auf die derzeitig vorhandene Coursingpopulation der jeweiligen Rasse anzuwenden).
- 9. Der zu lizenzierende Hund startet mit roter Coursingdecke oder Coursingshirt und Maulkorb.
- 10. Der Begleithund startet links neben dem zu lizenzierenden Hund und trägt ebenfalls einen Maulkorb.



- 11. Während des Lizenzlaufes muss eindeutig ersichtlich sein, dass der zu lizenzierende Hund das rassespezifische Jagdverhalten (Hasenschärfe, Arbeitswille, sauberes Laufen) zeigt.
- 12. Der zu lizenzierende Hund muss mindestens 60 % der maximal zu vergebenden Punkteanzahl erreichen, damit die Lizenzprüfung als "BESTANDEN" bewertet wird.
- 13. In einem Zeitraum von maximal sechs Monaten (nicht eingerechnet die Monate November bis März) müssen die Lizenzläufe absolviert werden. Ausnahmen können durch die ÖKV-Windhundesportkommission erteilt werden.
- 14. Zur rascheren Abwicklung von Lizenzprüfungen werden Lizenzfunktionäre ernannt. Die VK meldet dem ÖKV geeignete Personen, welche von der VK zu schulen und anschließend dem ÖKV vorgeschlagen und von diesem für die Funktion für fünf Jahre ernannt werden. Sie sind keine Schiedsrichter haben aber die gleichen Pflichten und Rechte bei der Abnahme der ÖKV-Lizenzprüfung. Bei Coursings haben diese Funktionäre keine Funktion.
- 15. Wird ein Lizenzlauf nicht anerkannt, weil der zu lizenzierende Hund den Begleithund angegriffen hat, oder bleibt er ohne Grund stehen, verfallen alle bis dahin absolvierten Lizenzläufe und der Hund beginnt von Neuem, mit mindestens vier Trainingsläufen.
- 16. Gegen die Nichtanerkennung des Lizenzlaufes ist kein Einspruch möglich.
- 17. Besitzt ein Windhund bereits eine Rennlizenz des ÖKV, kann der Windhund ohne weitere Prüfungen an Coursingveranstaltungen *im Inland teilnehmen*.
- 18. Will ein Besitzer eines Hundes mit ÖKV-Rennlizenz eine ÖKV-Coursinglizenz erwerben, hat er die Möglichkeit über die zuständige VK ohne weitere Prüfungen die ÖKV-Coursinglizenz zu beantragen.
- 19. Für die Teilnahme an internationalen Coursings ist eine FCI-CACIL-Lizenz oder CSS-Lizenz erforderlich, welche von der VK nach Vorgaben des FCI-Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings ausgestellt wird.

C) Gültigkeit der Coursinglizenz:

- 1. Die ÖKV-Coursinglizenz und das Leistungsheft sind bis Ende des Jahres, in dem der Hund das 8. Lebensjahr vollendet, gültig.
- Bei Whippets und ital. Windspielen, diese benötigen eine zweite Größenmessung, tritt die unter Pkt. 1 beschriebene Regelung erst nach Vorlegung des zweiten Messprotokoll ein.
- Der Verein, in dem der Lizenzbesitzer Mitglied ist, hat sämtliche Einträge im Leistungsheft zu kontrollieren und bei Unregelmäßigkeiten, Erreichen des Höchstalters oder bei Disqualifikationen entsprechend den ÖKV-Vorgaben zu handeln.



- D) Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets, sowie deren Durchführung zur Klassifizierung der Coursingklasse:
- 1. Die Größenmessung wird bei diesen Rassen vor Erteilung der Coursinglizenz ab dem 12. Lebensmonat vorgenommen.
- 2. Coursingklasseeinteilung nach Größenmessung:

Whippet-Rüden

bis 51,00 cm Widerristhöhe: Coursingklasse

bis 56,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 2 ab 56 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 3

Whippet-Hündinnen

bis 48,00 cm Widerristhöhe: Coursingklasse

bis 52,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 2 ab 52,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 3

Ital. Windspiele

bis 38,00 cm Widerristhöhe: Coursingklasse

bis 42,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 2 ab 42,00 cm Widerristhöhe: Nat. Größenklasse 3

3. Jeder Hund muss vor Beginn der Coursingsaison, die auf die Vollendung seines zweiten Lebensjahr folgt, ein zweites Mal gemessen werden. Erfolgt diese Messung nicht, wird die Coursinglizenz ungültig und durch den ÖKV eingezogen.

E) Durchführung der Größenmessung zur Lizenzausstellung:

Die VK haben zu gewährleisten, dass die Größenmessung für Ital. Windspiele und Whippets wie folgt durchgeführt wird:

- Die Größenmessung darf nur unter der Leitung und Aufsicht eines ÖKV-Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter X auf einer österreichischen Rennbahn/Coursinggelände abgenommen werden.
- Das Messgremium setzt sich aus einem ÖKV-Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter X, einem Messfunktionär (ÖKV-Schiedsrichter, ÖKV-Bahnbeobachter oder ÖKV-Trainer für Windhundesport) und einem Protokollführer zusammen.
- 3. Kein Mitglied des Messgremiums darf Züchter oder Besitzer des zu messenden Hundes sein.



- 4. Der Hund ist sechsmal zu messen und die Ergebnisse sind von einem Protokollführer in ein Messprotokoll (ÖKV-Bewertungsblatt) einzutragen und **vom Messgremium** zu unterfertigen.
- 5. Das Mittel aus diesen sechs Messungen gilt dann als endgültige Messung und ist vom Formwertrichter in das Trainingsheft einzutragen.
- 6. Der zu messende Hund wird in ausgeruhtem Zustand vorgestellt. Er steht mit korrekt gewinkelten Läufen und natürlich erhobenen Kopf auf einer ebenen nicht rutschigen Platte oder ausreichend großem Tisch.
- 7. Zwischen den Messungen muss der Hund mindestens zweimal auf dem Boden bewegt werden.
- 8. Das Messen beginnt, wenn der Hund korrekt steht. Ist es nicht möglich den Hund korrekt zu stellen, hat der Formwertrichter den Messversuch abzubrechen.
- 9. Das Messgerät ist ein zweibeiniges starres (oder elektronisches) Messgerät.
- 10. Der für das Messen zuständige Formwertrichter erteilt dem Messfunktionär den Auftrag, den Hund ebenfalls zu messen.
- 11. Das Resultat der Größenmessung und die Eintragung derselben in das Trainingsheft bzw. Messprotokoll gelten als Richterurteil und sind endgültig.
- 12. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richterurteils durch einen anderen Richter (Richterrat) oder andere Personen ist untersagt.

7. Klasseneinteilung der Coursinghunde:

Whippets und Ital. Windspiele aus dem Ausland ohne Messung werden bei deren ersten Coursing / Rennen in Österreich vor der Veranstaltung vor Ort gemessen. Das daraus resultierende Größenmaß definiert die Startberechtigung. Diese Klassifizierung gilt für alle Renn- und Coursing Veranstaltungen in Österreich.

In der Ausschreibung zum Coursing muss darauf hingewiesen werden. Gemessen werden die Hunde nur einmal, und zwar von den beiden Coursingrichtern. Das Ergebnis wird im Leistungsheft vermerkt.

Coursingklasse - Startberechtigt: National.		
\rightarrow	Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV-Renn- oder -Coursinglizenz	
	für die Coursingklasse sein. Ausländische Teilnehmer benötigen eine	
	Renn- oder Coursinglizenz, ausgestellt von einer von der FCI	
	anerkannten Landes-organisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)	
\rightarrow	Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Coursings ist bei Ital.	
	Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen	
	anderen Windhunderasse der vollendete 18 Lehensmonat	



	\rightarrow	In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.
2.		Größenklasse 2 oder 3 für Ital. Windspiele und Whippets -
		chtigt: National.
	\rightarrow	Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV-Renn- oder -Coursinglizenz
		für die Nationale Größenklasse 2 oder 3 sein.
	\rightarrow	Ausländische Teilnehmer benötigen eine Lizenz ausgestellt von einer
		von der FCI anerkannten Landesorganisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)
	\rightarrow	Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital.
		Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen
		anderen Windhunderasse der vollendete 18. Lebensmonat.
	\rightarrow	In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.
3.		Coursingklasse für Silken Windsprite und den genannten Hunden der
	Gruppe V	- Startberechtigt: National.
	\rightarrow	Die Hunde müssen im Besitz einer gültigen nationalen Coursing- oder
		Rennlizenz sein, ausgestellt von einer von der FCI anerkannten
		Landesorganisation.
	\rightarrow	Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Coursings ist für Silken
		Windsprite, Basenji und Cirneco dell'Etna, der vollendete 15.
		Lebensmonat, bei allen anderen Rassen der Gruppe V der vollendete 18.
		Lebensmonat.
	\rightarrow	In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.
4.	Nationale :	Seniorenklasse: Startberechtigt - National
	\rightarrow	Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV-Renn- oder Coursinglizenz
		sein.
	\rightarrow	Ausländische Teilnehmer benötigen eine Lizenz ausgestellt von einer
		von der FCI anerkannten Landesorganisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)
	\rightarrow	Mindestalter zur Teilnahme an der Nationalen Seniorenklasse ist bei
	<u> </u>	allen Windhunderassen das vollendete 6. Lebensjahr. In dieser Klasse ist
		die Vergabe des CCLA möglich.



8. Coursingausschreibung:

Die Coursingausschreibung für internationale und nationale Coursings (Einladung) darf erst nach der Genehmigung und dem erfolgten Terminschutz des Coursings durch den ÖKV versendet werden.

In der Coursingausschreibung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

- 1. Es gilt die ÖKV-Windhunde Coursingsportordnung (bei int. Coursing das FCI Reglement für internationale Windhund-Rennen und Coursings)
- 2. Veranstalter, Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung, Uhrzeit der Einlieferungsfrist der Coursinghunde
- 3. Name des Coursingleiters (Vorbehaltlich eventueller personeller Änderung)
- 4. Angabe: Die Tierarztkontrolle wird gemäß der ÖKV-Windhunde-Coursingsport-Ordnung Punkt 2. Tierschutz/Tierarzt durchgeführt.
- 5. Angabe über das Coursinggelände (Bodenbeschaffenheit, Streckenlänge)
- 6. Name der Coursingrichter und Nationalität
- 7. Hinweis auf Maulkorbpflicht für alle Rassen
- 8. Vergabe der Ehrenpreise, Titelvergabe
- 9. Höhe des Startgeldes (Startgeld; kann auch vor Ort bezahlt werden)
- 10. Genaue Meldeadresse mit Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, zwecks Abgabe der Anmeldung der Teilnehmer
- 11. Information über die Möglichkeit der Meldung (online oder Hinweis auf Meldeschein)
- 12. Datum des Meldeschlusses
- 13. Anmeldung um das CCLA, nötige Veröffentlichung im Katalog
- 14. Zusatz für Whippets und Ital.Windspiele: Ausländische Teilnehmer, deren Hunde keine Messung haben, werden bei der ersten Veranstaltung in Österreich durch zwei Coursingrichter einmal gemessen, damit die Coursingklasse festgelegt werden kann. Diese Messung wird im Leistungsheft vermerkt.
- 15. Wegbeschreibung zum Coursinggelände
- 16. Haftungsvorbehalt gemäß der Nationalen Coursingsportordnung
- 17. Dopingbestimmungen

9. Coursingprogramm (Coursingkatalog) / Laufeinteilung / Geschlechtertrennung:

- 1. Das Coursingprogramm wird vom Veranstalter nach Meldeschluss zusammengestellt, vorbehaltlich eventueller personeller Änderungen der Funktionäre (z.B. Tierarzt, Coursingrichter, usw.).
- 2. Die Coursinghunde müssen ohne jede Bevorzugung nach bestem Wissen in die Läufe eingeteilt werden.



- 3. Es ist zu vermeiden, die Hunde eines Besitzers im ersten Durchgang im selben Lauf zusammenzustellen.
- 4. Gegen die Zusammenstellung und Laufeinteilung ist kein Einspruch möglich.
- 5. Im Katalog müssen enthalten sein: Datum, Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, Zeitplan, Länge des Parcours, Name der Hunde und deren Eigentümer, Funktionärslisten.
- 6. Das Zurückziehen der Meldung oder Nichterscheinen befreit nicht von der bei der Meldung eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Meldegeldes.
- 7. Gemeldete Hunde, die am Coursing nicht teilnehmen können, sind vor Beginn des Coursings dem Sekretariat und dem Coursingleiter zu melden.
- 8. Spätesten zwei Wochen nach einem nationalen Coursing ist ein ausgefülltes Coursingprogramm durch die VK dem ÖKV vorzulegen.
- 9. Meldezahl:

Minimale Meldezahl pro Rasse: 2 Hunde

10. Laufeinteilung

Minimale Anzahl pro Laufeinteilung: 1 Hund Maximale Anzahl pro Laufeinteilung: 2 Hunde

- 11. Geschlechtertrennung: Sind mindestens drei Hunde pro Rasse und Geschlecht am Start, so laufen Rüden und Hündinnen getrennt
- 12. Sind von einem Geschlecht einer Rasse weniger als drei Hunde am Start, so laufen Rüden und Hündinnen gemischt.
- 13. Für ein gültiges nationales Coursing müssen mindestens zwei lizenzierte Hunde einer Rasse am Start sein.
- 14. Bei nur zwei lizenzierten Hunden einer Rasse am Start erfolgt keine CCLA Vergabe.
- 15. Bei einer ungeraden Starterzahl können Hunde der gleichen Rasse, die nicht am Wettbewerb teilnehmen und bei denen ein korrektes Laufverhalten bekannt ist, als Begleithund eingesetzt werden (Start mit Maulkorb, ohne Coursingdecke). Wenn beide Geschlechter der Rasse eine ungerade Zahl aufweisen, laufen die Hündin und der Rüde die alleine laufen würden, zusammen.

10. Bewertungsmodus der Nationalen Coursings bzw. national gewerteter Windhunde bei internationalen Coursings:

- I. Der Austragungsmodus wird durch den Veranstalter bestimmt, unter Beachtung folgender durch den ÖKV erstellten Bestimmungen:
 - 1. Die Hunde müssen paarweise ihre Läufe auf zwei unterschiedlichen Parcours absolvieren.
 - 2. Jeder Hund absolviert zwei Läufe, deren Punkteergebnisse addiert werden.



- 3. Ist eine Durchführung von zwei Durchgängen nicht möglich, werden die im ersten Durchgang erworbenen Punkte für die Platzierung gewertet.
- 4. Sollten zwei oder mehr Teilnehmer die gleiche Punktezahl erreichen (unter Einbeziehung von beiden Läufen), wird der Hund mit der höheren Punktzahl im zweiten Durchgang besser platziert.
- 5. Herrscht dann immer noch Gleichheit, wird dem Hund, der die höhere Punktzahl im zweiten Durchgang in der Reihenfolge der Bedeutung gemäß den Bestimmungen zuerst nach 1. Gewandtheit, im Weiteren dann nach 2. Schnelligkeit, dann 3. Kondition, dann 4. Folgen und letztendlich 5. Eifer, die bessere Platzierung zugesprochen.

II. Bei einer Unterbrechung (Hasenfang, technischer Defekt oder Störung, Frühstart) wird folgendermaßen verfahren:

- 1. Bei Unterbrechung auf der Startgeraden sofortiger Neubeginn am Start.
- 2. Bei späterer Unterbrechung wird an einer von den Coursingrichtern bestimmten Stelle sofort wieder angesetzt.
- 3. Die Coursingrichter können Laufwiederholungen nach ausreichender Wartezeit veranlassen.

III. Bewertung:

- 1. Es wird das Verhalten des Hundes von jedem der Coursingrichter (*mindestens zwei*) unabhängig voneinander während des gesamten Laufes beurteilt.
- 2. Das rassespezifische Jagdverhalten jeder einzelnen Rasse ist zu berücksichtigen.
- 3. Ein Lauf beginnt mit dem Startkommando des Starters. Er endet, wenn beide Hunde die Möglichkeit zum Fang hatten.
- 4. Es können maximal 20 Punkte für jedes Kriterium vergeben werden.
- Die neutralen Bewertungslisten der Coursingrichter enthalten keine Hunde- bzw. Eigentümernamen. Im zweiten Durchgang steht auf den Bewertungslisten nicht die erreichte Punktzahl des ersten Durchgangs.
- 6. Die Bewertung der Läufe muss nach Beendigung des ersten Durchganges, detailliert nach Bewertungskriterien, ausgehängt werden. Die Ergebnisse des Coursingbewerbes sind nach der Siegerehrung zu veröffentlichen.

A) Gewandtheit

Die Gewandtheit eines Windhundes wird taxiert bei:

- 1. jähem Richtungswechsel, der durch das Lockmittel hervorgerufen wird
- 2. bei der Überwindung der Hindernisse
- 3. bei der Gelegenheit des Fangens und ganz besonders bei der Ausführung des «brassok» (= sich so auf das Lockmittel zu werfen, um darüber das Gleichgewicht zu verlieren).



4. Hunden, die schnell und effizient die Richtung ändern können, insbesondere sichtbar bei den Wendungen. Hunde, die laufen, ohne in ihrem Vorwärtsdrang Energie zu verschwenden (oft tief, dynamisch und in jedem Schritt mit großer Kraft).

B) Schnelligkeit

- Die notwendige Schnelligkeit um das Lockmittel einzuholen. Die Qualität der Schnelligkeit bei einem Windhund drückt sich über die gesamte Strecke aus, vor allem in der Fangphase. Die Schnelligkeit wird offensichtlich durch die Rapidität der Bewegungen, die Anzahl der Bewegungen und der Progression. Der Richter muss den Hund belohnen, der sehr tief läuft, sich gut streckt und das Lockmittel anstrengt.
- 2. Da man keine Zeitmessung verwendet um die Schnelligkeit zu ermitteln, ist die Art wie der Hund «sich gibt» ein wichtiges Mittel, um seine Fähigkeit das Gelände zu decken, zu bewerten. Die absolute Geschwindigkeit wird in der Beurteilung der Coursings nicht berücksichtigt, denn die Schnelligkeit eines Windhundes wird relativ in Bezug auf seinen Konkurrenten festgehalten.
- 3. Beim Beurteilen der Schnelligkeit sollen die rassespezifischen Eigenschaften berücksichtigt werden. Die absolute Geschwindigkeit ist nicht bei allen Rassen gleich.
- 4. Man nennt «Go-bye» das Wiederaufkommen eines Windhundes, der sich in zweiter Position befindet und unter Forcierung seiner Schnelligkeit auf Höhe seines Konkurrenten kommt und denselben überholt. Ein «Go-bye» erfolgt immer in dem Zwischenraum von zwei aufeinanderfolgenden Rollen.

C) Kondition

Im Rahmen des Coursings spricht man von Kondition bei der Fähigkeit eines Windhundes eine Strecke in guter physischer Kondition zu beenden. Die Widerstandskraft eines Windhundes ist die Gesamtheit seiner physischen und mentalen Kräfte. Ein Hund läuft über den ganzen Parcours druckvoll und ohne Anzeichen von Müdigkeit und zeigt selbst im Ziel noch eine gute Ausdauer.

D) Folgen

Folgen ist die Fähigkeit des Hundes das Jagdobjekt zu verfolgen, wobei er die Aufmerksamkeit zu 100% auf das Jagdobjekt gerichtet hat. Gutes Folgen zeigt sich durch:

- 1. Folgen des Lockmittels während des ganzen Laufes mit aktivem Versuch das Lockmittel zu fangen. Reagiert schnell auf die Bewegungen des Lockmittels.
- 2. Folgt dem Lockmittel präzise und versucht unverzüglich den "Sprung zum Kill", sobald er sich nah genug beim Lockmittel befindet.
- 3. Versucht aktiv und bedingungslos über die ganze Verfolgung hinweg das Lockmittel zu fangen.



4. Verfolgt das Lockmittel ohne groß zu spekulieren, wohin sich das Lockmittel als nächstes hinwegbewegen wird. (streckengetreuer Lauf).

E) Eifer

Eifer bei der Verfolgung, ohne Rücksicht auf die Geländebeschaffenheiten (Natur, Hindernisse) und den Zwischenfällen (Ausweichen, Fall, momentaner Sichtverlust). Der Eifer eines Windhundes offenbart sich:

- 1. Beim Start: durch große Aufmerksamkeit, einen Blick, der auf das Lockmittel gerichtet ist.
- In der Verfolgung des Lockmittels durch: Einen stetigen Druck, der den Hasenzieher zwingt, die Geschwindigkeit zu erhöhen, um zu vermeiden, dass der Hase vor der Fangzone erreicht wird.

Ein freier Lauf (ohne Zögern vor Hindernissen).

Den Willen zu haben zum Lockmittel zurückzukehren, wenn er davon abgekommen ist.

3. In der Fangphase des Lockmittels:

In voller Schnelligkeit.

Bei der Überwältigung des Lockmittels durch ein Hineinrutschen beim Fang. Beim Ausführen eines «brassok».

Zu versuchen das Lockmittel zu fangen, selbst wenn es schon von seinem Partner aufgenommen wurde.

11. Sanktionen / Disqualifikation

Nur qualifizierte Richter dürfen Strafen konform diesem Reglement verhängen.

1. Strafen für Fehlstart

Wenn ein Hundebesitzer seinen Hund zu früh oder zu spät loslässt, um sich einen taktischen Vorteil zu verschaffen, können die Richter 10% der Gesamtpunkte des Hundes für diesen Lauf in Abzug bringen. Für den Fall, dass man diesen Lauf wiederholt, wird diese Strafe erlassen. Bei einem Fehlstart können die Richter das Starterteam konsultieren.

2. Tagessperre

Suspendierung des Hundes für den ganzen Tag, wenn er im Augenblick des Starts eines Laufes abwesend ist.

3. Zurückweisung bzw. ND (nicht durch)

Die Richter können einen Hund für den ganzen Tag zurückweisen, der:

\rightarrow	nachdem das Startzeichen gegeben ist, bei seinem Besitzer bleibt oder
	nach erfolgtem Start zum Besitzer zurückkehrt
\rightarrow	seinem Gegner nachsetzt und nicht dem Lockmittel
\rightarrow	für das Coursing nicht über die nötige physische Kondition verfügt. Die
	Meinung des Tierarztes ist ausschlaggebend.



4. Gründe für den Entzug der weiteren Startberechtigung / Disqualifikations-gründe:

 Das Schiedsgericht kann Hunde disqualifizieren oder für diesen Tag aus den Coursing nehmen, die: 		
\rightarrow	während des Coursings stoppen.	
\rightarrow	durch Beeinflussung mittels Zurufe, Gesten, Pfiffen und andere	
	Manipulationen zum Laufen angeregt werden müssen oder ins Ziel	
	gelockt werden.	
2. Das Sch	iedsgericht muss Hunde disqualifizieren, die	
\rightarrow	andere Hunde angreifen oder anzugreifen versuchen Angreifende Hunde sind solche, die ihr Interesse nicht auf das Lockmittel	
richten, sondern andere Hunde angreifen oder anzugreifen verum diese an der normalen Verfolgung des Lockmittels zu hind unmittelbare Abwehr des Angriffs eines raufenden Hundes ist wenn ein Hund seinen Körper dafür einsetzt, sich freie I verschaffen, ohne Angriffsabsicht, sein Interesse aber auf das Lichtet, so gilt dies nicht als Raufen. Kurze Orientierungsblierlaubt.		
\rightarrow	ausbrechen	
\rightarrow	eine Weiterführung des Laufes behindern	

5. Eintragung von Disqualifikationen / Tagessperren / Sperrfristen

Disqualifikationen müssen deutlich in roter Schrift in der Lizenzkarte und im Leistungsheft eingetragen werden und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden. Die Lizenzkarte ist gegebenenfalls vom Veranstalter einzubehalten und innerhalb von drei Tagen an das Sekretariat des Landesverbandes des Eigentümers abzusenden. Für die Eintragung ist die Kürzung DISQU. (= disqualifiziert) zu verwenden.

Von den Coursingrichtern disqualifizierte Hunde unterliegen folgenden Sperrfristen:

1. Disqualifikation im Coursingjahr: Keine Sperre

2. Disqualifikation im Coursingjahr: 4 Wochen Sperre

3. Disqualifikation im Coursingjahr: 8 Wochen Sperre

Wird der Hund in zwei Coursingjahren viermal disqualifiziert, verliert er seine Coursinglizenz. Er hat die Möglichkeit nach Erfüllung der Auflagen diese noch einmal zu erlangen. Sollte er jedoch in den folgenden zwei Jahren die Coursinglizenz nach vier Disqualifikationen wieder verlieren, ist die erneute Erfüllung der Auflagen nicht mehr möglich.



Ein Stehen bleiben wird mit der Abkürzung ND deutlich im Leistungsheft durch das Coursingsekretariat eingetragen.

12. Funktionäre und deren Aufgaben:

Da die amtierenden Funktionäre absolut ehrenamtlich ihre verantwortungsvolle Funktion ausüben und keinerlei Kostenersatz erhalten, hat der Veranstalter die Verpflichtung, allen eingeteilten Funktionären am Veranstaltungstag das Essen und die Getränke kostenlos zu verabreichen. Die Richter deren Windhunde an einem Lauf im Coursing teilnehmen, dürfen in dieser Zeit ihre Funktion, bei deren Geschlecht dieser Rasse, nicht ausüben. Der Veranstalter muss für diese Läufe für Ersatz sorgen.

B) Der Coursingleiter:

- 1. Der Coursingleiter muss ein erfahrener Coursingfachmann sein. Er ist verantwortlich für die Technik und die gesamte Organisation. Er trifft alle Entscheidungen bei technischen und organisatorischen Problemen.
- Er wird vom Veranstalter f
 ür jede Coursingveranstaltung bestimmt.
- 3. Gegen seine Entscheidungen in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden.
- 4. Der Coursingrichter hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventueller Abstellung der Unzukömmlichkeiten aufzufordern.
- 5. Der Coursingleiter ist befugt, Personen oder Coursingteilnehmer, die den Anweisungen der Funktionäre (Coursingrichter) keine Folge leisten, diese beleidigen oder sich sonst ungebührlich benehmen, vom Coursing auszuschließen und des Platzes zu verweisen. Der Veranstalter hat binnen acht Tagen eine Mitteilung mit Beilage der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung des Coursingleiters an den ÖKV zu senden.
- 6. Einspruch bei "Formaler Unrichtigkeit":
 - Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Einsprüche gegen "Formale Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich am Tag der Coursingveranstaltung vor Coursingbeginn beim Coursingleiter einzubringen.
- 7. Vor jedem Einspruch ist die doppelte Meldegebühr beim Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
- 8. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.



- Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters kann der Betroffene innerhalb von acht Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.
- 10. Nach Einlieferungsschluss der Coursinghunde hat der Coursingleiter gemeinsam mit dem Coursingsekretariat eventuelle Änderungen im Coursingkatalog (Fehlen von Hunden, Änderungen der Laufzusammensetzung, eventuelle Ergänzungen, usw.) vorzunehmen.
- 11. Die Änderungen im Coursingkatalog sind den Teilnehmern mittels Aushang unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen des Coursingablaufes sind den Funktionären persönlich unverzüglich bekannt zu geben.
- 12. Ab diesem Zeitpunkt darf ein zu spät eintreffender, gemeldeter Hund nicht mehr zum Coursing angenommen werden.
- 13. Der Coursingleiter beruft vor dem offiziellen Coursingbeginn die "Funktionärsbesprechung" ein, woran Schiedsrichter, Starterteam, Funktionäre des Coursingsekretariats und eventuelle Schiedsrichter-Anwärter teilnehmen.
- 14. Nach Ende der Funktionärsbesprechung haben die eingeteilten Funktionäre ihre Positionen einzunehmen und der Coursingleiter hat das Coursing offiziell zu eröffnen.
- 15. Ab dem offiziellen Veranstaltungsbeginn ist kein Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" möglich.

C) Coursingrichter/ Schiedsgericht:

- 1. Das Schiedsgericht bei nationalen Coursings besteht aus mindestens **zwei** Coursingrichtern, welche vom Veranstalter direkt eingeladen werden.
- Wenn internationale Schiedsrichter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von der VK gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über den ÖKV einzuholen.
- Das Schiedsgericht hat sich vor der Veranstaltung zu überzeugen, dass die vom Veranstalter gemachten Angaben zum Geläuf zutreffen und keine Gefährdung für die Hunde und Menschen besteht.
- 4. Das Schiedsgericht ist oberstes Organ für alle Entscheidungen, die sich während des Coursings auf dem Coursinggelände ergeben.
- 5. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Entscheidungen, die in die Kompetenz des Coursingleiters fallen.
- 6. In allen Situationen, die sich aus dem Coursing ergeben, hat das Schiedsgericht sofort zu entscheiden.
- 7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und gelten als Richterurteil. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.



D) Starter (Starterteam):

- 1. Am Start kontrolliert der Starter ob:
 - 1. die Hunde rechtzeitig beim Start sind,
 - 2. alle Hunde einen Maulkorb zu tragen siehe Anhang 5,. Scheuklappen sind verboten.
 - 3. Die Kontrolle und das Starten sollen zügig, jedoch ohne Hast erfolgen. Die Hunde sind ohne Halsband oder Brustgeschirr zu starten.
 - 4. Irgendwelche Machenschaften durch die Hundebesitzer sind sofort zu unterbinden.
 - 5. Das Starten der Hunde erfolgt nach Kommando und Handzeichen des Starters, gut erkennbar für die Hundeführer, die Coursingrichter und den Hasenzieher.

E) Hasenzieher

- 1. Der Hasenzieher bekommt seine Anweisungen vom Coursingleiter oder von den Coursingrichtern.
- Der Standort der Hasenzugmaschine muss so gewählt werden, dass der Hasenzieher die ganze Strecke überblicken kann.
- 3. Der Hasenzieher muss beachten, dass der Hase korrekt gezogen wird. Die dazu benötigte Kompetenz schließt unerfahrene Hasenzieher aus.
- 4. Der Hasenzieher muss beachten, dass das künstliche Lockmittel konstant im richtigen Abstand zum führenden Hund gezogen wird. Voraussetzung:
 - 1. spezifisches Jagdverhalten der einzelnen Rassen
 - 2. Distanz von 15-20 m
 - 3. Jegliches Risiko ist zu vermeiden
 - 4. bei Gefahr in Verzug ist augenblicklich zu stoppen.
- Der Hasenzieher muss gemeinsam mit dem Richter sicherstellen, dass die Hasengröße und Qualität während der gesamten Veranstaltung die Anforderungen erfüllt.

F) Der Hasenausleger:

- Der Hasenausleger ist für das zügige Auslegen des Lockmittels verantwortlich.
- 2. Der Hasenausleger bekommt seine Anweisungen vom Coursingleiter oder von den Coursingrichtern.

G) Die Sattelplatzaufsicht:

1. Die Sattelplatzaufsicht ist verantwortlich für die Überprüfung der Identität der startenden Windhunde, sie kontrolliert die Laufzusammenstellungen laut Katalog und achtet, dass die richtigen Laufpaare zum Startplatz kommen.



- 2. Sie überprüft, dass die Hunde zum Start die richtige Farbe des Coursingshirts/der Coursingdecke haben und diese auch richtig sitzen. Farbige Halsbänder an Stelle von Coursingdecken sind nicht erlaubt. Beschriftungen, Zeichen, Zahlen oder andere Merkmale auf den Coursingdecken, sind nicht gestattet
- 3. Die Sattelplatzaufsicht bekommt ihre Anweisungen vom Coursingleiter.

H) Das Coursingsekretariat:

- 1. Jeder Teilnehmer hat sich vor Einlieferungsschluss im Coursingsekretariat zu melden (Startgelder sind zu bezahlen).
- 2. Im Coursingsekretariat sind vor Einlieferungsschluss von allen Teilnehmern die gültigen Renn-/Coursinglizenzen und die Leistungshefte abzugeben.
- 3. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos ein Coursingprogramm.
- 4. Nach Beendigung des Coursings werden die Lizenzen und die Leistungshefte mit den notwendigen Eintragungen zurückgegeben.

5. Disqualifikationen: \longrightarrow Disqualifikationen müssen deutlich in roter Schrift (DISQU) in der Renn-/Coursinglizenz und im Leistungsheft durch das Coursingsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden. Bei der ersten Disqualifikation im Coursingjahr sind die Renn-/Coursinglizenz und das Leistungsheft anschließend dem Besitzer sofort auszuhändigen. \longrightarrow Bei jeder weiteren Disqualifikation im selben Coursingjahr ist die Renn-/Coursinglizenz einzuziehen und an den ÖKV zu senden. Das Leistungsheft ist an den Hundebesitzer auszufolgen. Das Formblatt "Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts" ist an den ÖKV zu übersenden. 6. Für die noch möglichen Eintragungen in das Leistungsheft sind folgende Kurzformen zu wählen: \longrightarrow Stehenbleiben ohne Grund, Aufgabe ohne Grund, Abwesend im Augenblick des Starts (Tagessperre) "ND Tagesperre" Stehenbleiben mit Grund (Verletzung und Ähnlichen) "ND"

7. Vor jedem Einspruch eines Teilnehmers wegen "Formaler Unrichtigkeiten" ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.



13. Richtlinien für Gelände, Pistenbeschaffenheit Streckenlänge, Streckenführung, Abnahme des Coursinggeländes durch die Coursingrichter

- 1. Eine große Wiese (mindestens 2 ha) entspricht am ehesten dem idealen Gelände für einen Coursingwettbewerb. Es eignet sich ebenfalls eine leichte Hanglage oder leicht hügeliges Gelände. Als ebenso gut sind auch solche Gelände zu bezeichnen, welche mit einzelstehenden Büschen oder Buschgruppen bewachsen sind.
- **2.** Die Bodenbeschaffenheit muss derart sein, dass keine Steine und Löcher vorhanden sind, und dass der Boden griffig ist.
- **3.** Die eventuellen Hindernisse (Gräben, Bäume) müssen für den Hund mindestens 30 m vorher sichtbar sein (deutliche Markierungen setzen!). Die Grashöhe soll nicht mehr als ca. 10 cm betragen.
- **4.** Die gesamte Strecke muss gut einzusehen und absolut gefahrenfrei für die Hunde sein.
- **5.** Für den zweiten Durchgang muss die Strecke abgeändert werden. Der Parcours ist größtmöglich den einzelnen Jagdverhalten der Windhunderassen auszulegen und hat alle Leistungskriterien zu beinhalten.
- **6.** Die Streckenlänge und Distanzen sollen betragen: (der Parcours ist auf die antretenden Rassen auszurichten)

\rightarrow	<u>Streckenlänge</u>	
	Whippets und Ital. Windspiele, Silken Windsprite, Basenji und Cirneco dell'Etna	ca. 400-700 m
	Alle anderen Rassen	ca. 500-1000 m
\rightarrow	<u>Distanzen</u>	
	Startgerade: Rollenabstände (Rolle zu Rolle):	60-90 m 50-70 m
	Zielgerade inkl. Fangzone:	60-100 m
\rightarrow	Das Gelände muss von den verantwortlichen Coursin	grichtern im Beisein
	des Coursingleiters rechtzeitig vor dem offiziellen Co	ursingbeginn
	abgenommen werden.	
\rightarrow	Die Schnurführung muss so gelegt sein, dass die Hu	nde die laufende
	Schnur nicht überqueren müssen. Keinesfalls darf Parcours ausgesteckt werden. Parallel geführ Gegengerade) müssen einen Abstand von mindeste	te Schnüre (z.B.
\rightarrow	An der ersten Rolle muss der Winkel größer als 90°	sein. Alle weiteren
	Winkel dürfen nicht kleiner als 60° sein	

7. Die letzte Rolle vor einem Hindernis muss weit entfernt sein, damit die Hunde sich auf das Hindernis einstellen können. Nach dem Hindernis muss zur nächsten Rolle ausreichender Abstand gewahrt werden.



- **8.** Am Ende der letzten 60-100 m langen Gerade (ZIEL) ist der Lockgegenstand so anzuhalten, dass die Hunde den Lockgegenstand fangen können.
- 9. Die Anzahl der Rollen ist dem Gelände und der Streckenführung anzupassen.
- 10. Es wird empfohlen für die Parcoursauslegung der großen Rassen im Vergleich zu dem Parcours der kleinen Rassen größere Abstände zwischen den Rollen sowie ausgedehnte Wendungen zu haben. Beide Streckenauslegungen müssen Kurven und gerade Abschnitte beinhalten, die die Fähigkeiten des Hundes beim Coursing erkennen lassen.

11. Bei einer Unterbrechung (Hasenfang, technischer Defekt oder Störung) wird

folgendermaßen	verfahren:
\rightarrow	bei Unterbrechung auf der Startgeraden sofortiger Neubeginn am Start
\rightarrow	bei späterer Unterbrechung wird an einer von den Coursingrichtern
	bestimmten Stelle sofort wieder angesetzt.
\rightarrow	Die Coursingrichter können Laufwiederholungen nach ausreichender
	Wartezeit veranlassen.

14. Coursingmaterial

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die komplette Hasentechnik perfekt und fehlerlos arbeitet. Der Coursingleiter hat ein Ersatzsystem bereit zu halten, damit eine Coursingveranstaltung problemlos zu Ende geführt werden kann.

Es wird empfohlen, für die wichtigsten Bestandteile 100% Ersatzmaterial pro Parcours bereit zu haben.

I)Die Hasenmaschine muss die folgenden Bedingungen erfüllen:		
[\rightarrow	Sie muss rapide beschleunigen können
[\rightarrow	Sie muss in der Geschwindigkeit gut regulierbar sein
[\rightarrow	Sie muss ausreichende Reserven haben
J) Da	s Lockmit	tel kann aus leichtem Hasenfell oder entsprechenden Plastikstr

- **J)** Das Lockmittel kann aus leichtem Hasenfell oder entsprechenden Plastikstreifen sein. Das Lockmittel darf während der gesamten Veranstaltung nicht kürzer als 40 cm sein.
- K) Die Rollen dürfen keine helle Farbe haben und nicht glitzern.

15. Doping:

- 1. Jede Art von Doping, die eine Leistungssteigerung oder Leistungsänderung der Coursinghunde hervorruft, ist verboten.
- Bei begründetem Verdacht kann der Tierarzt, mit dem Vorsitzenden des Vereines (Veranstalter), dem Schiedsgericht und dem Coursingleiter, nach einstimmigem Beschluss, eine Dopingkontrolle dem Hundebesitzer vorschlagen. Der Hundebesitzer ist angehalten, dem Hund eine Dopingk-ontrolle zu unterstellen.



- 3. Lehnt der Hundebesitzer eine Dopingkontrolle ab, ist der Hund sofort vom weiteren Coursingverlauf auszuschließen, bzw. sind alle bei diesem Coursing erworbenen Preise einzubehalten. Die Coursinglizenz und das Leistungsheft sind einzuziehen.
- 4. Eventuelle Titelanwartschaften (CCLA) sind einzubehalten.
- 5. Der Verein hat darüber unverzüglich einen Bericht unter Beischluss aller Unterlagen dem ÖKV vorzulegen.
- 6. Wird Doping festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten des Hundebesitzers.
- 7. Die Rechtsgrundlage dafür sind die Bestimmungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft.
- 8. Bei positivem Befund wird für den Hund die Disqualifikation durch den ÖKV beantragt.
- 9. Für den Besitzer/Eigentümer hat die VK eine Disziplinaranzeige an den ÖKV zu erstatten.

16. Einsprüche:

- 10. Gegen Entscheidungen des Coursingleiters in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing im Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventuelle Abstellung von Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
- 11. Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind endgültig und gelten als Richterurteil. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.
- 12. Formale Unrichtigkeiten: Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" zu erheben.
- 13. Einsprüche wegen "Formaler Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich am Tag des Coursingbewerbes vor Beginn des Coursing beim Coursingleiter einzubringen.
- 14. Vor jedem Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu hinterlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
- 15. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.
- 16. Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters kann der Betroffene innerhalb von acht Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
- 17. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.



17. Haftung

- 18. Weder Veranstalter noch die eingeteilten Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder Funktionäre.
- 19. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreißender Hunde.
- 20. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während eines Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.

Beilagen:

Anhang 2: Aufgaben des Tierarztes bei Coursingbewerben

Anhang 3: Schiedsrichterordnung

Anhang 4: Beurteilungsblatt für Coursingveranstaltungen

Anhang 5 Vorgeschriebene Maulkörbe und Coursingdecken

Anhang 6 Verpflichtungserklärung für int. Coursing